

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Rosenheim
Standort:	Rosenheim
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Lernorte Hochschule und Unternehmen müssen systematisch inhaltlich verzahnt sein. D.h. es muss im Rahmen des Curriculums über den gesamten Studienverlauf eine inhaltliche Verzahnung curricular verankert sein und in geeigneter Form in den Studiengangunterlagen ausgewiesen werden. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisunternehmen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Des Weiteren müssen die dualen Varianten hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule greift den Auflagenvorschlag hinsichtlich des Profilvermerkmals "dual" in einer Stellungnahme auf und verweist auf das laufende Verfahren zur Evaluation der

Musterrechtsverordnung sowie die in diesem Kontext eingebrachten Haltung des zuständigen bayerischen Ministeriums zu den Anforderungen an die Akkreditierung eines Studiengangs, der das Profilvermerkmal "dual" erfüllen soll. Die Hochschule wolle die weitere Entwicklung bei diesem Vorgang abwarten, über die Form der Fortführung des dualen Studiums entscheiden sowie ein Konzept erarbeiten, um eine Erfüllung der Akkreditierungsanforderungen sicherzustellen. Da bisher allerdings keine weiteren Nachweise vorgelegt wurden, die eine Weiterentwicklung des Studienganges zur Erfüllung der derzeit geltenden Anforderungen für das Profilvermerkmal "dual" dokumentieren, folgt der Akkreditierungsrat nach erneuter Prüfung der Einschätzung des Gutachtergremiums und spricht die vorgeschlagene Auflage zum Kriterium nach § 12 Abs. 6 BayStudAkkV aus.

